

Biebricher Tagespost

Biebricher neueste Nachrichten.

Biebricher Tagblatt.

Biebricher Lokal-Anzeiger.

Er scheint täglich, außer an Sonn- und Feiertagen. — Abonnementspreis: bei der Expedition abgeholt 1,30 M pro Vierteljahr, durch die Botenfrauen ins Haus gebracht 50 A monatlich. Wochenkarten, für 6 Nummern, 10 A. Wegen Preisbezug näheres bei jedem Postamt.

Amtliches Organ der Stadt Biebrich

Anzeigenpreis: Die einsp. Colonne für 10 A. Bei Wiederholung Rabatt. Leitung: Guido Seidler. Verantw. f. d. Redaktion: Paul Jorisch, f. d. Redaktion: A. Angelell, f. d. Druck: J. D. Druck u. Verlag W. H. J. Jorisch, in Biebrich.

Notations-Druck u. Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler in Biebrich.

Sperrsprecher 41. — Redaktion und Expedition: Biebrich, Rathausstraße 16.

Nr 178.

Erstes Blatt.

Montag, den 3 August 1914.

53. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

1. Mit Erklärung des Kriegszustandes untersteht der erweiterte Befehlsbereich der Festung Mainz meinem Befehl. Die Zivil- und Militärgenossen in diesem Bereich geht an mich über.
2. Der Befehlsbereich der Festung umfasst das Gebiet des preussischen Regierungsbezirk Wiesbaden und des Großherzogtums Hessen innerhalb folgenden Umkreises: Sindlingen, Zeilsheim, Corbach, Wilsbach, Wehen, Hahn, Hettelsheim, Büschel, Haulen (auschl.), Stephanshausen (auschl.), Huthausen (auschl.), Hymannshausen (auschl.), Bingen (auschl.), Kochsberg (einschl.), Dromersheim, Wilsheim, St. Johann, Elschloch, Enshelm, Gau-Obernheim, Hilsheim, Wintersheim, Guntersblum, Schmittshausen, Erbsheim, Wolfesheim, Griesheim (auschl.), Wörkheim, Mörfelden, Waldorf, Kestelbach, sämtliche genannten Orte (mit dem Gemeindebezirk) einschl., soweit nicht ausdrücklich anderes vermerkt.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
von Rathen,
General der Infanterie.

Mainz, 31. Juli 1914.

Bekanntmachung

Auf Grund des von Seiner Majestät dem Kaiser und König befohlenen Kriegszustandes bestimme ich im Hinblick auf die bereits durch die Zivilbehörden erfolgte Veröffentlichung Folgendes:

Ich beabsichtige zunächst keine Unterdrückung der Presse oder besondere Maßnahmen gegen politische Parteiführer eintreten zu lassen, solange sie sich der großen Stunde des Vaterlandes würdig zeigen.

Ich erlaube jedoch um strengste Ueberwachung und sofortige Meldung an mich, wenn Vorkommnisse eintreten, die mein Eingreifen nötig machen.

Die Freiheit der Person jedes Deutschen soll geschützt werden, solange der einzelne das Recht hierauf nicht nach den Strafgesetzen verliert hat.

Das Vereins- und Versammlungsgesetz ist nur insoweit zu beschränken, wie es zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlich erscheint.

Im nationalen Sinne geleitete Versammlungen können zur Hebung der Stimmung in der Bevölkerung wesentlich beitragen.

Ich mache es jedoch zur Pflicht aller Organe, alle Vereine und Versammlungen sorgfältig zu überwachen. Jedes Vorkommnis, das eine Einschränkung des Vereins- und Versammlungsgesetzes nötig macht, ist mir sofort zu melden.

Ich beabsichtige zunächst nicht die Einschließung außerordentlicher Kriegsgerichte eintreten zu lassen.

Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden treu und rückhaltlos unterstützen und uns damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtern wird. Dann wird auch der alle Waffeneinsatz des Heeres aufrechterhalten und es vor den Augen unseres Kaisers und den Blicken der Nation in Ehren bestehen.

Mainz, 31. Juli 1914.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
von Rathen,
General der Infanterie.

Bekanntmachung

1. Hiermit verbiete ich jede Veröffentlichung oder Mitteilung militärischer Angelegenheiten. Uebertretungen dieses Verbots werden streng bestraft.
2. Ferner werden nachstehende, für den herrschenden Kriegszustand geltende Bestimmungen zur Warnung bekannt gemacht: Nach dem Einführungsgefeß zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 31. 5. 1870 sind in den Kriegszustand erklärten Gebieten die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen.

Befehl vom 4. 6. 1851.

§ 8.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirk der vorläufigen Brandstiftung, der vorläufigen Verurteilung einer Uebertretung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen verfahren sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirk

- a) in Beziehung auf die Zahl, die Markierung oder andere äußere Zeichen der Truppe oder Aufrechterhaltung wesentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet

sind, die Zivil- oder Militärbehörde hinsichtlich ihrer Maßnahmen irren zu lassen, oder

- b) ein bei Erklärung des Kriegszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder

- c) zu den Verbrechen des Aufruhrs, der tätlichen Widerstand, der Befreiung eines Gefangenen oder zu anderen in § 8 vorgesehenen Verbrechen gegen die Unterordnung oder zu Vergehen gegen die militärische Macht und Ordnung zu verleiten sucht,

so, wenn die betreffenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Mainz, 31. Juli 1914.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
von Rathen,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der Kaiser haben die Mobilmachung der Armee befohlen.

Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August,
der zweite Mobilmachungstag ist der 3. August,
der dritte Mobilmachungstag ist der 4. August,
der vierte Mobilmachungstag ist der 5. August,
der fünfte Mobilmachungstag ist der 6. August,
afro.

Wiesbaden, den 1. August 1914.

Der königliche Landrat
von Heimbürg.

Aufruf!

Auf Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird hiermit in Verfolg des Gesetzes betreffend Verrückungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1881 (§ 25) im Bereiche des 18. Armee-Korps zum Zwecke unserer bedrohten Vaterlandes der

Landsturm aufgerufen

und zwar vorläufig nur

der Landsturm 1. Aufgebots außer den Militärpflichtigen und den nach nicht militärischen Mannschaften, die militärisch ausgebildeten Mannschaften des 2. Aufgebots.

1. Eingezogen werden zunächst nur militärisch ausgebildete Leute, und zwar

- a) sofort nur solche, als für den zum Schutze und zur Ueberwachung des Reiches innerhalb des Korpsbezirks eingerichteten Wachdienst erforderlich sind. Diese Leute werden nach Möglichkeit in der Nähe ihres Heimatortes Verwendung finden; sie können während der ersten 14 Tage vorübergehend, mehrere Male wieder in ihre Heimat beurlaubt werden;

- b) vom 15. Mobilmachungstage — dem 1. allgemeinen Landsturmtage — ab nach solchen, als zur Aufstellung der Landsturmformationen erforderlich sind.

2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine und dem Beurlaubtenstande angehören. Er wird eingeteilt in

- das 1. Aufgebot: zu diesem gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden. Sie sind alle militärisch nicht ausgebildet;

- das 2. Aufgebot: zu diesem gehören bis zum vollendeten 45. Lebensjahre

- a) alle Landsturmpflichtigen, die aus dem Landsturm 1. Aufgebots ausgeschieden sind,

- b) alle Personen, die ihr Dienstverhältnis in der Landwehr und Reserve 2. Aufgebots abgelehnt haben.

Die unter 1. b) Genannten stellen den militärisch ausgebildeten Landsturm dar.

Bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom 1. zum 2. Aufgebote sowie ein Uebertritt aus dem Landsturm nicht statt.

Militärpflichtige sind Wehrpflichtige aus dem 1. Januar des Kalenderjahres ab, in dem sie 21 Jahre alt werden, über deren Militärverhältnis eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen ist.

3. Jeder Aufruf gilt auch für Landsturmpflichtige, die sich im Auslande befinden. Sie haben, sofern sie nicht ausdrücklich befreit sind, sofort zurückzukehren. Von jetzt ab sind alle Befreiungen von der Militärpflichtigkeits haben sich beim Bezirkskommando des bei der Rückkehr zuerst berührten Landwehrbezirks, die unausgebildeten bei dem Bezirkskommando der Ersatzkommission ihres Wohnortes, in Ermangelung eines solchen bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

Wer nicht die nötigen Mittel zur Rückreise besitzt, kann auf dem nächsten Konfuzat die Reisekosten vornehmlich erhalten. Die Kosten müssen später dem Konfuzat erstattet werden.

4. Befreiung von der Stellung ist nur, wer als feld- und garnisondienstfähig oder als unbedenklich anerkannt oder wer als dauernd untauglich ausgemerkelt ist.

Ausgeschlossen vom Aufruf ist, wer mit Zuchthaus bestraft ist, wer sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet

und wer aus dem Heere, der Marine und der Schiffsgruppe entfernt ist.

Einberufung.

- a) 1. Alle Offiziere, Ärzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes und zur Disposition sowie alle landsturmpflichtigen ehemaligen Offiziere, Ärzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich, soweit sie noch keinen Stellungsbescheid haben, 48 Stunden nach Bekanntgabe des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben, zu melden.

2. In gleicher Weise wollen sich melden die vom Aufruf zwar nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in das Heer, die Marine und den Landsturm bereit

ehemaligen Offiziere, Ärzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, ehemaligen Wehrdienstpflichtigen und Wehrdienstpflichtigen des Friedens- und Beurlaubtenstandes der Marine.

ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, welche mindestens 8 Jahre gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offiziersstellvertreter einverstanden erklären. Zivilärzte, Ziviltierärzte und geeignete Zivilbeamte, die nicht geisteskrank sind, aber zur Verwendung in Sanitäts- und Veterinärstellen und in Beamtenstellen bereit sind.

Die Einberufung der unter a) genannten Personen zum Dienst erfolgt bei Bedarf durch Stellungsbescheide.

- b) Die militärisch ausgebildeten Landsturmleute, die sofort für den Wachdienst erforderlich sind, werden durch Stellungsbescheide einberufen.

Die militärisch ausgebildeten Landsturmleute, die für die Landsturmformationen erforderlich sind, werden durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirkskommandos ohne Rücksicht auf die Ortsbehörden unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen.

Wer der Aufforderung zur Stellung an den in den Stellungsbescheiden angegebenen und an den durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machenden Tagen nicht Folge leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (M. St. G. B. § 64), und wenn die Stellung nicht innerhalb dreier wehrer Tage erfolgt, mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft (M. St. G. B. § 65), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verurteilt ist. Für die im Auslande befindlichen verlängert sich die Gefängnisstrafe um die Zeit, welche nach erlangter Kenntnis von dem Aufruf zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.

- c) Die militärisch nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen sind vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und Aushebung unterworfen. Hierzu haben sich die des 1. Aufgebots mit Ausnahme der Militärpflichtigen und der nach nicht militärischen in der Zeit vom 8. bis einschließlich 12. Mobilmachungstage unter Vorlegung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes (Stammrolle (Vorstammrolle) anzuwenden.

Wer die Anmeldung zur Stammrolle in der vorstehend genannten Frist nicht bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft (M. St. G. B. § 65), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verurteilt ist. Für die im Auslande befindlichen verlängert sich die Gefängnisstrafe um die Zeit, welche nach erlangter Kenntnis von dem Aufruf zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.

Ueber Zeit und Ort der Musterung und Aushebung des militärisch nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen wird später bekannt gegeben.

- d) Von jetzt ab finden auf die aufgerufenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr und Reserve geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

Wird hiermit bekannt gegeben.

Der kommandierende General des 18. Armee-Korps.

Bekanntmachung

der Stellungszeiten und Stellungsorte ausgebildeter Landsturmpflichtiger, die noch keinen Stellungsbescheid erhalten haben, sowie noch nicht einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes und Freiwilliger aus dem Landwehrbezirk Wiesbaden.

1. Es haben sich zu stellen:

- a) ausgebildete Landsturmpflichtige, denen noch kein Stellungsbescheid zugeworfen ist:

Waffenart	Jahres-klasse	Zeit der Stellungszeit		Ort der Stellungszeit	Bemerkungen
		Tag	Uhrzeit		
Infanterie und Jäger	1865	17. 8.	9 Uhr vorm.	Wiesbaden, Festungslager	
	1864				
	1863				
Kavallerie	1865	16. 8.	9 Uhr vorm.		
	1864				
	1863				
Artillerie	1865	16. 8.	9 Uhr vorm.		
	1864				
	1863				
Pioniere	1865	16. 8.	9 Uhr vorm.		
	1864				
	1863				

Ueber diejenigen Jahresklassen, die vorstehend nicht aufgeführt sind, wird später bekannt gegeben. (Fortsetzung nächste Seite.)

5) Die noch nicht mobilisierten Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr 1. und 2. Aufgebots am gleichen Tage und Orte wie die ersten zur Bestellung befähigten Mannschaften der gleichen Waffengattung des ausgebildeten Landsturms. (vgl. unter a). Die noch nicht einberufenen Ersatzreserveisten haben den Bestimmungsbefehl abzuwarten.

c) Freiwillige.

Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden; sie wollen sich

in Wiesbaden, Bez.-Kommando, Vertrautfr. 3, Zimmer 49, melden. Sobald die Freiwilligen infolge ihrer Weidung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, finden auf sie die für den Landsturm geltenden Bestimmungen Anwendung.

Chemische Unteroffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes, die bereit sind, im Heere oder Landsturm wieder einzutreten, ebenso nicht dienstpflichtige Führer von Personen- und Lastkraftwagen, die zum freiwilligen Eintritt oder zum Abschließen eines Vertrages mit der Heeresverwaltung bereit sind, können sich von jetzt ab beim Bezirkskommando schriftlich oder mündlich melden.

2-7. ufm.

5) ab beim Bezirkskommando schriftlich oder mündlich melden. Die Nichtbefolgung der Aufforderung zur Bestellung wird auf das Strengste bestraft.

Bezirkskommando Wiesbaden.

Nachdem die Mobilmachung befohlen ist, wird hiermit auf Grund der Pferde-Aushebungsvorschrift vom 1. Mai 1902 bis nach Beendigung der Pferdeaushebung jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten.

Zu widerhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in § 27 des Kriegsteilungsgegesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet.

Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirks oder an solche Offiziere, Sanitäts-offiziere oder Militärbeamten, welche sich die Pferde zu ihrer Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Ich erlaube Sie, diese Bestimmung sofort in orts-üblicher Weise allgemein bekannt zu machen und Zu- widerhandlungen mit allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern. Sollten trotzdem Zuwiderhandlungen vorkommen, so ist mir ungefäumt Anzeige zu er- statten.

Wiesbaden, den 2. August 1914.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

Wird hiermit veröffentlicht.
Biebrich, den 2. August 1914.

Der Magistrat: Vogt.

Bekanntmachung.

Infolge der Mobilmachung und in Gemäßheit des Kriegsteilungsgegesetzes vom 13. Juni 1873 wird folgendes bestimmt:

1. Der Güter-, Eilgut- u. Viehverkehr

wird sofort in der Weise eingestellt, daß die Annahme von Gütern bis auf weiteres nicht mehr stattfindet. Die rechtzeitige Beförderung der bereits ausgelieferten Güter kann nicht gewährleistet werden. Die Verfrachter, deren Gut nicht mehr dem Bestimmungsorte zugeführt werden kann, werden amtlich benachrichtigt.

2. Der Personen und Gepäck-Verkehr

wird vom 2. August bis 3. August 1914, also während der ersten zwei Mobilmachungstage, tunlichst noch mit den gewöhnlichen Zügen aufrecht erhalten werden. Falls einzelne Personenzüge aus militärischen Rück- sichten schon während dieser Zeit ausfallen müssen, wird dies durch Aushang auf den Stationen bekannt gemacht.

Vom 4. August 1914, also dem 3. Mobilmachungs- tage ab, wird bis auf weiteres der Personen- und Ge- päck-Verkehr nur noch mit den Militär-Lokalzügen statt- finden, die durch besondere Fahrpläne bekannt gemacht werden. Sofern indes auch diese Züge durch Militär- Transporte völlig in Anspruch genommen werden sollten, steht dem Publikum ein Anspruch auf Beförderung mit denselben nicht zu.

3. Alle Reichwerden gegen vorstehende Bestimmungen und alle Gesuche um Beförderung von Privatpersonen, Vieh oder Gütern sind zwecklos und bleiben seitens der Eisen- bahn-Behörden unbeantwortet.

4. Ueber die teilweise oder völlige Wiedereröffnung des Friedens-Verkehrs wird seiner Zeit weitere Bekannt- machung erfolgen.

Königl. Preuss. und Großh. Hessische
Eisenbahndirektion.

Bekanntmachung

beir.

Milchbeförderung mit der Eisenbahn.

Die Milchbeförderung findet am 1. u. 2. Mobilmach- ungstage in allgemeinen noch mit den hierfür vorge- sehenen Friedenszügen, vom 3. Mobilmachungstage ab in beschränktem Umfang mit Militärlokalzügen statt. Die bezüglichen Beförderungspläne sind auf den Bahn-

höfen öffentlich ausgehängt. Nähere Auskunft erteilen die Bahnhofsvorstände.

Mainz, den 1. August 1914.

Königlich Preussische und Großherzoglich Hessische
Eisenbahndirektion.

Bei dem gegenwärtigen Stand der Lebensmittelförderung Deutschlands, bei dem guten Ergebnis der zum Teil schon einge- tanen Ernte und namentlich auf Grund der durch die Handels- kammer angestellten Ermittlungen ist — weit über die Be- dürfnisse der Festung hinaus — die Versorgung der Bevölkerung von Mainz und Umgebung mit Lebensmitteln gesichert. Es liegt für die Bevölkerung also kein Anlaß zur außerordentlichen Beschaffung von Lebensmitteln vor. Deshalb ist jede übertriebene Preissteigerung der Lebensmittel unberechtigt. Vertrauens auf den patriotischen Sinn der Bevölkerung fordere ich deshalb die Verkäufer von Lebensmitteln auf, unbedingte Preissteigerungen nicht eintreten zu lassen. Für den Fall, daß diese meine Aufforderung, deren Befolgung ich zuversichtlich erhoffe, keinen Erfolg haben sollte, stelle ich einschneidende Maßnahmen in Aussicht.

Des Weiteren mache ich darauf aufmerksam, daß die Bank- noten der Reichsbank und die Reichsstellenkeine gesetzliche Zahlungsmittel sind und niemand das Recht hat, sie zurückzuweisen. Diese Scheine bieten dieselbe Sicherheit, wie Metallgeld.

Wer es ablehnt, Reichsbanknoten in Zahlung zu nehmen, setzt sich den Folgen des Ausnahmeverzugs aus.

Mainz, 1. August 1914.

Der Gouverneur der Festung Mainz
von Rathen,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

betreffend Befreiung vom Ausgelo bei Eheschließungen.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1912 (Gesetzbl. S. 299) bestimme ich für den Umfang der Mo- natslo folgendes:

1. Im Falle einer Mobilmachung oder einer Erklärung des Kriegszustandes (Artikel 11 und 68 der Reichsverfassung) ist zur Befreiung vom Ausgelo zum Zwecke der Eheschließung, sofern der Verlobte der bewaffneten Macht angehört und beide Verlobte Reichsangehörige sind, der Standesbeamte zu- ständig, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.
2. Zur bewaffneten Macht im Sinne der Ziffer 1 gehören:
 - a) alle Militärpersonen des Friedensstandes der Armee oder der Kaiserlichen Marine, einschließlich der Militär- oder Marineärzte und der Militär- oder Marinebeamten,
 - b) alle Personen, welche als Offiziere, Ärzte, Militärbe- amte oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Re- serve, Marine-Reserve, Land- und Seewehr, Ersatz-Reserve, Marine-Ersatz-Reserve) oder sonst als Wehrpflichtige zum Heere oder zur Marine einberufen oder zum Landsturm aufgerufen sind, oder sich freiwillig zum Eintritt in das Heer, die Marine oder den Landsturm gestellt haben,
 - c) alle Personen, die sich bei dem Heer oder der Kaiserlichen Marine in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis befinden oder sich sonst bei dem Heere oder der Kaiser- lichen Marine aufhalten oder ihnen folgen.
3. Der Standesbeamte hat sich in geeigneter Weise von der Zu- gehörigkeit des Verlobten zu den unter Ziffer 2 bezeichneten Personen zu überzeugen. Soweit der dazu erforderliche Aus- weis nicht auf andere Weise erbracht wird, genügt für die zu Ziffer 2 b bezeichneten Personen der Militärpaß, die Gefel- lungsbefreiung oder eine behördliche Bescheinigung über die frei- willige Einstellung, für die zu Ziffer 2 c bezeichneten Per- sonen die Bescheinigung des Militärbefehlshabers oder der Militärbehörde, mit denen das Dienst- oder Vertragsverhältnis abgeschlossen ist oder die die Genehmigung, sich beim Heer oder der Marine aufzuhalten oder ihm zu folgen, erteilt ha- ben, oder des Kommandanten des Schiffes oder Fahrzeuges, auf dem der Verlobte sich aufhält.
4. Die Befreiung vom Ausgelo ist zu den Eheschließungsakten zu vermerken. Sie darf nur erteilt werden, wenn im übrigen die gesetzlichen Erfordernisse zur Eheschließung nachgewiesen sind; insbesondere wird an der Verpflichtung der Militärper- sonen des Friedensstandes (§ 40 Reichsmilitärgegesetzes vom 2. Mai 1874), die Genehmigung ihrer Vorgesetzten zur Ehe- schließung beizubringen, durch diese Bekanntmachung nichts geändert.
5. Die Zuständigkeit der Standesbeamten zur Befreiung vom Ausgelo nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bleibt bis zur Aufhebung der letzteren in Kraft.

Berlin, den 11. März 1913.

Der Minister des Innern.
von Dallwig.

Bekanntmachung.

Nicht nur die polizeilich gemeldeten und versteuerten Kraftfahrzeuge, sondern auch diejenigen Kraftfahrzeuge sind im Laufe des 4. und 5. August am Ferglerplatz, Schiersteinerstraße (Wiesbaden) vorzuführen, welche einer polizeilichen Kontrolle nicht unterliegen.

Grenzüberschreitend jeden Bürgers muß es sein, dieser Aufforderung unverzüglich Folge zu leisten.

403a

Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

betreffend die Kriegsaushebung.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser und König die Mobilmachung der Armee und Marine befohlen haben, und Sonntag, der 2. Au- gust 1914 als erster Mobilmachungstag gilt, findet vom 10. Mo- bilmachungstage ab nach dem unten veröffentlichten Plane die Kriegsaushebung statt.

Zu dieser haben sich zu stellen:

1. Alle Militärpflichtigen des laufenden und der vorhergehenden Jahrgänge, welche zurückgestellt sind, oder aus anderer Ur- sache noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militär- verhältnis erhalten haben.

2. Die zurückgestellten oder sonst Truppenleisung abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen, letztere insofern über ihr Militärver- hältnis noch nicht endgültig entschieden ist.

3. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mann- schaften.

Die zu 2 und 3 genannten Stellungspflichtigen haben sich sofort zur Stammtafel ihres Aufenthaltsortes anzumelden, wie sich auch diejenigen Stellungspflichtigen, welche seit ihrer letzten Anmeldung zur Stammtafel den Aufenthaltsort gewechselt haben, zur Stammtafel ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes sofort an- zumelden haben.

Die Stellungspflichtigen haben die in ihren Händen befind- lichen Musterungsausweise, Zurückstellungsbescheinigungen, Be- rechtigungsscheine usw. mitzubringen.

Die Aushebung findet wie folgt statt:

Aushebungsplan.

1. Musterungsort Hochheim im Gasthaus „Burg Ehren- fels“: 10. Mobilmachungstag, Dienstag, den 11. August ds. Js., vormittags 7½ Uhr für die Stellungspflichtigen aus den Orten: Delfenheim, Driedenbergen, Eddersheim, Flörs- heim, Raffenheim, Hochheim, Nordensfeld, Wallau, Wei- bach und Wülfers.
2. Musterungsort Biebrich in der „Alten Turnhalle“ am Kaiserplatz: 11. Mobilmachungstag, Mittwoch, den 12. Au- gust ds. Js., vormittags 7½ Uhr für die Stellungspflichtigen aus den Orten: Biebrich, Frauenstein und Schierstein.
12. Mobilmachungstag, Donnerstag, den 13. August ds. Js., vormittags 7½ Uhr (insoweit noch erforderlich.)

Königliche Ersatzkommission des Landkreises Wiesbaden.

Wird hiermit veröffentlicht.

Biebrich, den 3. August 1914.

Der Magistrat: Vogt.

Schließung der Schulen.

Schüler als Ersatzarbeiter.

Damit die Ernte eingebracht wird und die notwendigen land- wirtschaftlichen Arbeiten ausgeführt werden, bestimme ich für den Bezirk des 18. Armee-Korps:

1. Sämtliche Schulen auf dem Lande und die Volks- und Mi- telschulen in den kleineren und mittleren Städten werden sofort bis auf weiteres geschlossen.
2. In allen Schulen der großen Städte, nämlich: Frankfurt a. M., Wiesbaden, Hanau, Fulda, Arnberg, Lüttenheid, Siegen, Darmstadt, Mainz, Offenbach a. M., Worms und Gießen, sowie in den höheren Schulen in den anderen Städten werden die Schüler von den Schulleitern aufgefordert, sich zu demselben Zweck zur Verfügung zu stellen.

Frankfurt a. M., 1. August 1914.

Der kommandierende General.
von Schend.

Aus Anlaß der Mobilmachung wird hiermit ange- ordnet, daß die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bis auf weiteres aufgehoben wird und zwar bis 10 Uhr abends, mit Ausnahme der Hauptgottesdienstzeit von 9—11½ Uhr vormittags.

Die Bestimmungen über Ladenschluß werden gleich- falls aufgehoben und hiermit das Offenhalten der Läden an Wochentagen bis 10 Uhr abends gestattet.

Biebrich, den 1. August 1914.

Die Polizei-Verwaltung: Vogt.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Einwohner- schaft gebracht, daß wir in den nächsten Tagen Ein- quartierung in größerem Umfang erhalten werden.

Es wird sich deshalb empfehlen, für die Be- schaffung der Quartiere rechtzeitig Fürsorge zu treffen. Sowohl Mieter mit einem Staatssteuer- ab von 40 Mark an, wie sämtliche Hausbesitzer, erhalten Einquartierung zugewiesen.

Biebrich, den 2. August 1914.

Der Magistrat.
Vogt.

Gemäß Anordnung des Garnison-Kommandos Wiesbaden dürfen bis auf weiteres in den Wirtschaften, die an der Waldstraße und Schiersteiner-Straße gelegen sind, keinerlei alkoholische Ge- tränke verkauft werden.

Bei Übertretung des Verbots haben Zuwiderhandlende unter Berücksichtigung des Belagerungszustandes sehr strenge Strafe zu gewärtigen.

Biebrich, den 3. August 1914.

Die Polizei-Verwaltung: Vogt.

Die Armenkommissions-Sitzung fällt in diesem Monat aus.

Biebrich, den 3. August 1914.

Die Armenverwaltung.

Verordnung.

Die für den Neubau einer Volksschule an der Kaiser-Friedrich- Straße eiserbedürftigen

1. Tischbediensteten (2 Vole) und
2. Generalbediensteten (2 Vole)

sollen im Wege der öffentlichen Anbahnung vergeben werden. Die notwendigen Unterlagen liegen im 2. Obergesch. Zimmer Nr. 40 des Rathauses, zur Einsicht offen und sind Angebotsentwürfe vorzulegen.

Angebote, verfertigt und mit entsprechender Aufschrift versehen, sind bis zum 4. August, vormittags 10 Uhr, der hiesigen Bau- verwaltung einzureichen und werden dalselbst in Gegenwart der erschienenen Bieter geöffnet und verlesen.

Biebrich, den 31. Juli 1914.

Die städtische Bauverwaltung: Thiel.

Bekanntmachung.

In Folge der eingetretenen Mobilmachung sind für den Personenverkehr nachstehende Anordnungen getroffen:

A. Mit dem Beginn des 1. Mobilmachungstages (am 2. August 1914) werden internationale Luxus- und Schnellzüge über keine Grenze von und nach dem Auslande mehr durchgeführt. Innerhalb des Reichsgebietes verkehren jedoch die Schnellzüge für die Dauer des Friedensfahrplans noch von und bis zu den deutschen Grenzstationen, sofern sie nicht in nachstehender Uebersicht unter B am 2. Mobilmachungstage ausfallen. Die innerhalb des Reichsgebietes befindlichen Luxuszüge werden auf den nächstgelegenen geeigneten Stationen aufgelöst. Ferner fallen die sämtlichen Sonn- und Feiertagszüge sowie die etwa für Gesellschaftsfahrten vorgesehenen Sonderzüge aus.

B. Am 2. August 1914 (2. Mobilmachungstage) findet eine Einschränkung des Personenverkehrs statt, wie nachstehend unter I bis IV angegeben.

I. Am 2. Mobilmachungstage fallen aus:				II. Am 2. Mobilmachungstage werden nur auf Teilstrecken befördert:			
Zfd. Nr.	Zug		Auf der Strecke	Zfd. Nr.	Zug		Der Zug verkehrt im gewöhnlichen Verkehr auf der Strecke
	Art	Nr.			Art	Nr.	
1	Schnellzug	24	Frankfurt (Main) Hbf. — Heidelberg Hbf.	1	Schnellzug	142	Trff. (M.) Hbf. — Bingerbr. B. Münster a. St. — Metz
2	"	25	Heidelberg Hbf. — Frankfurt (Main) Hbf.	2	"	42	Berlin-Trff. (M.) Hbf. — Bilibis-Worms-Basel
3	"	1663 Vorz.	Cöln-Cobl. — Bingerbrück-B. Münster a. St. — Basel	3	"	179	Basel-Mannheim Hbf. — Trff. (M.) Hbf. — Berlin
4	Eilzug	292	Wiesbaden — Höchst a. M. — Bad Homburg	4	"	1	Basel-Schweyningen-Trff. (M.) Hbf. — Berlin
5	"	379	Frankfurt (Main) Hbf. — Bingerbrück	5	"	101	Basel-Heidelberg Hbf. — Trff. (M.) Hbf. — Berlin
6	Personenzug	1001	Frankfurt (M.) Hbf. — Niederlahnstein. Cöln Hbf.	6	"	203	Saarbrücken-Bingerbrück-Trff. (M.) Hbf. — Berlin
7	Triebwagen	1693	Mainz Hbf. — Wiesbaden	7	"	63	Mannheim Hbf. — Trff. (M.) Hbf. — Hamburg
8	Personenzug	2004	Niederlahnstein — Wiesbaden — Mainz Hbf.	8	Personenzug	1193	Trff. (M.) Hbf. — Niederlahnstein
9	"	2047	Wiesbaden — Müdesheim	9	"	1014	Cöln Hbf. — Niederlahnstein-Trff. (M.) Hbf.
10	"	1595	Wiesbaden — Niederrhausen	10	"	416	Gießen-Coblenz Hbf.
11	"	4079	Wiesbaden — Langenschwalbach	11	"	1384	Bingerbrück-Frankfurt (Main) Hbf.
12	"	1388	Coblenz Hbf. — Bingerbrück	12	"	2336	Bingerbrück-Oberstein
13	Triebwagen	1376	Mainz Hbf. — Naunheim	13	"	1357	Mainz Hbf. — Coblenz-Cöln Hbf.
14	Personenzug	1875	Worms — Alzey	14	"	1397	Trff. (M.) Hbf. — Coblenz-Cöln Hbf.
15	"	4642	Boppard — Castellaun	15	"	307	Saarbrücken-Bad Münster a. St. — Bingerbrück
16	"	4585	Wendelsheim — Armsheim	16	"	533	Ludwigshafen-Worms-Mainz Hbf.
17	"	4842	Bundheim — Worms	17	"	2713	Mannheim Hbf. — Frankfurt (Main) Hbf.
18	"	4936	Bodenheim — Alzey	18	"	3142	Worms-Mannheim-Neckarstadt
19	"	538	Mainz Hbf. — Worms	19	"	972	Frankfurt (Main) Hbf. — Heidelberg Hbf.
20	"	1676	Worms — Offstein	20	"	973	Heidelberg Hbf. — Frankfurt (Main) Hbf.
21	"	658	Mainz Hbf. — Darmstadt Hbf.	21	"	736	Groß-Ulmstadt-Wiebelbach-Darmstadt Hbf.
22	Triebwagen	624	Darmstadt Hbf. — Alschaffenburg				
23	"	671	Darmstadt Hbf. — Nauheim				
24	Personenzug	2856	Darmstadt Hbf. — Worms				
25	"	2717	Worms — Frankfurt (Main) Hbf.				
26	"	2710	Frankfurt (Main) Hbf. — Godelau-Erfelden				
27	"	834	Friedrichsfeld Wb. — Schweyningen				
28	"	5349	Eberstadt — Pfungstadt				
29	"	5350	Pfungstadt — Eberstadt				
30	"	731	Darmstadt — Groß-Ulmstadt				

III. Am 2. Mobilmachungstage beginnende Züge des Militärfahrplans:				IV. In der Nacht vom 2. zum 3. Mobilmachungstage über Mitternacht hinaus verkehrende Züge des Friedensfahrplans:			
Zfd. Nr.	Art des Zuges	Auf der Strecke	Abfahrtszeit	Zfd. Nr.	Zug		Auf der Strecke
					Art	Nr.	
1	Kolalzug	Niederlahnstein — Frankfurt (Main)	11 ¹¹	1	Sz.	112	(Cöln —) Coblenz — Frankfurt (Main) Hbf.
2	"	Mainz Hbf. — Biedrich Ost	11 ¹²	2	"	195	Alschaffenburg — Mainz — Wiesbaden
3	"	Boppard — Castellaun — Simmern	11 ¹²	3	"	162	(Dortmund) — Mainz Hbf. — Bilib. Wdm. — Basel
4	"	Bingerbrück — Bad Münster a. St.	11 ¹²	4	"	22	Frankfurt (Main) — Heidelberg (Stuttgart)
5	"	Bodenheim — Alzey	11 ¹²	5	Eilzug	192	Mainz — Alschaffenburg Hbf.
6	"	Mainz Hbf. — Worms	11 ¹²	6	"	194	Frankfurt (Main) Hbf. — Mannheim Hbf.
7	"	Worms — Bilibis	11 ¹²	7	Pz.	1876	Bingen (Rhein) — Alzey
8	"	Mannheim — Frankfurt (Main) Hbf.	10 ²²	8	"	458	Mainz — Alzey
9	"	Darmstadt Hbf. — Frankfurt (Main) Hbf.	11 ²⁸	9	"	4784	Elshofen — Gau Obernheim
				10	"	539	Ludwigshafen — Worms
				11	"	2849	Godelau — Erfelden — Darmstadt Hbf.
				12	"	974	Frankfurt (Main) — Heppenheim (Bergstraße)
				13	"	975	Heidelberg — Heppenheim (Bergstraße)
				14	"	471	Hanau Ost — Erbach (Odenwald)
				15	"	5729	Darmstadt Hbf. — Groß-Zimmern
				16	"	1389	Frankfurt Hbf. — Coblenz
				17	"	5565	Mörlenbach — Wahlen

Zfd. Nr.	Art des Zuges	Auf der Strecke	Abfahrtszeit	Zfd. Nr.	Art des Zuges	Auf der Strecke	Fährt bis	Ankunftszeit am 3. Mob.-Tag
1	"	Niederlahnstein — Frankfurt (Main)	11 ¹¹	1	"	Trff. (Main) Hbf.		12 ²²
2	"	Mainz Hbf. — Biedrich Ost	11 ¹²	2	"	Mainz Hbf.		12 ¹²
3	"	Boppard — Castellaun — Simmern	11 ¹²	3	"	Mannheim Hbf.		12 ²²
4	"	Bingerbrück — Bad Münster a. St.	11 ¹²	4	"	Heidelberg Hbf.		12 ¹¹
5	"	Bodenheim — Alzey	11 ¹²	5	"	Alschaffenburg Hbf.		12 ¹²
6	"	Mainz Hbf. — Worms	11 ¹²	6	"	Mannheim Hbf.		12 ¹²
7	"	Worms — Bilibis	11 ¹²	7	"	Alzey		12 ¹²
8	"	Mannheim — Frankfurt (Main) Hbf.	10 ²²	8	"	Alzey		12 ²²
9	"	Darmstadt Hbf. — Frankfurt (Main) Hbf.	11 ²⁸	9	"	Gau Obernheim		12 ¹¹
				10	"	Worms		12 ²²
				11	"	Darmstadt Hbf.		12 ¹²
				12	"	Darmstadt Hbf.		12 ²²
				13	"	Weinheim		12 ¹¹
				14	"	Erbach (Odenw.)		12 ²²
				15	"	Groß-Zimmern		12 ²²
				16	"	Bingerbrück		12 ²²
				17	"	Wahlen		12 ²²

Bemerkungen:

- Bei den Nachtzeiten sind die Minutenzahlen unterstrichen.
- Die mit *) bezeichneten Züge sind Personenzüge mit Güterbeförderung.

Königl. Preussische und Großh. Hessische Eisenbahndirektion.

